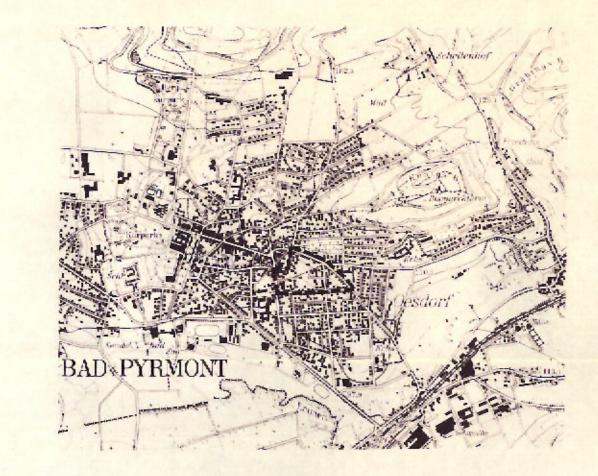


TEXTLICHE FESTSETZUNG

Gem. § 1(5) BauNVO wird lestgesetzt, daß sonstige Gewerbebetriebe nach §6(2) 4 BauNVO im MI # nicht zulässig sind.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Topographische Karte 1: 25 000 Blatt - Nr 4021 Ausgabe 1986 Herausgegeben vom Nieders Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 31.07.92 – Az VI 1201/92

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES (ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des §1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI, IS, 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23,09,1990 (BGBI, II S,885,1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d. F. vom 22.06. 1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBI. S. 363) hat der Rai der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.16.2 , bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 14.06.1993

gez.Schlutter Bürgermeister

M. 1:1000

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor

liegende Ablichtung mit der Urschrift des

Der Stadtdirektor

Weber Steinmeyer

Stadioberamisrat

Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.16.2 Lortzingstraße, Solbadstraße, Georg-Viktor-Straße, Oesdorfer Straße 2. Änderung LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 16.01.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.16.2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB am 22.01.1992 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 14.06.1993

gez. Demuth

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 1 1861 C Maßstab: 1:1000 Bad Pyrmont. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4

Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBI. S.187) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen so-

> Vermessungsobermi amtsrat

nach (Stand vom 05/92) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei

wie Straßen, Wege und Plätze vollständig

Hameln , den 09.06.1993 Katasteramt Hameln Im Auftrage gez. Olbrich Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont, den 28,08,1992 / 10,12,1992

Baudirektor

Pyrmont hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19,12,1992 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.01.1993 bis 04,02.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bad Pyrmont, den 14.06.1993

gez.Demuth

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 13.05.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 14,06.1993

gez, Demuth Stadtdirektor

Siegel

Für den Bebauungsplan wurde eine Verlet-Der Bebauungsplan ist gemäß §11 Abs.1 und zung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 3 BauGB am 23,06,1993 angezeigt Abs.3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Hameln, den 15.09,1993

Landkreis Hameln - Pyrmont Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. Müller (Müller) Baudirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den der Verfügung vom . Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Der Bebauungsplan hat wegen der Aufla gen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich durch Bad Pyrmont, den 21.10.1993 Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, def

Stadtdirektor

gez. Demuth

Der Bebauungsplan ist damit am 14,10,1993

rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verfelzung rung des Anzeigeverlahrens des Bebauungsvon Verfahrens - oder Formvorschriften beim planes ist gemäß §12 BauGB am Zustandekommen des Bebauungsplanes 13.10.1993 im Amisblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht wornicht - geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 18.10.1994

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafi -Ireten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 02.11.2000 gez Demuth Bürgermeister

§9(1)2 BauGB

§9(1)1 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) 1 BauGB

1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß §9(1)2 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ Geschoßilächenzahl z.B. (0,7) Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse als

Höchstgrenze BAUWEISE, BAUGRENZEN

Baugrenzen

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VER-SORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEI STUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVA-TEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GE MEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-U. SPIELANLAGE §9(1) 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9(1) 2 BauGB

> Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinje

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHAL TUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ § 5(4), § 9(6), § 172(1) BauGB

D Einzelanlagen, die dem Denkmal-schutz unterliegen schutz unterliegen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND AB-WASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR AB LAGERUNGEN §9(1) 12,14 BauGB

> Flächen für Ver- und Entsor gungsanlagen

GRÜNFLÄCHEN §9(1) 15 BauGB

Ö öffentliche Grünfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN §9(7) BauGB, §16(5) BauNVO

=== bereiches das Bebauungsplanes • • • • Abgrenzung unterschiedlicher

□ □ □ □ □ Grenze des räumlichen Geltungs-

mit Geh -, Fahr-und Leitungsrechten ____ zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Verxorgungsträger

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk Illa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBI. S. 161 / 1967) ertaßt.